



KARL BLECHA
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

Zahl: 13.801/8-II/4/88

II-3629 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

1519/AB

Betr.: Schriftliche Anfragen der Abgeordneten Dr. Höchtl und Kollegen betreffend Akteneinsicht (Nr. 1606/J).

1988-03-30

zu 1606 IJ

ANFRAGEBEANTWORTUNG

Die von den Abgeordneten Dr. Höchtl und Kollegen am 22.2.1988 an mich gerichtete Anfrage Nr. 1606/J-NR/1988, betreffend "Akteneinsicht" beantworte ich wie folgt:

Zur Frage 1: Eine erlaßmäßige Anordnung des Inhaltes, daß auf Polizei- und Gendarmeriedienststellen Akteneinsicht zu gewähren ist, stünde im Widerspruch zu § 82 StPO, wonach es in einem gerichtlichen Verfahren nur der Beurteilung des Gerichtes überlassen ist, Akteneinsicht zu gewähren. Im Hinblick auf Art. 18 Abs. 1 B-VG würde eine solche Maßnahme eine Verletzung des Legalitätsprinzips bedeuten. Ich sehe mich daher außerstande, die Gewährung der Akteneinsicht in der erwünschten Form anzuordnen.

zu Frage : Entfällt durch die Beantwortung der Frage 1.

22. März 1988

Karl Blecha